



Holzkirchen

# Gemeinde Holzkirchen

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

---

Sitzungsdatum: Montag, den 20.04.2026  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 22:00 Uhr  
Ort, Raum: Gemeindsaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit  
Haus des Kindes

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 1.1 Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) mit Einwendungen, Anregungen oder Hinweisen
- 1.1.1 Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) - Bay. Bauernverband
- 1.1.2 Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) - Bayernwerk Netz GmbH
- 1.1.3 Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) - Handwerkskammer für Unterfranken

- 1.1.4 Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) - Landratsamt Würzburg
- 1.1.5 Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) - Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- 1.1.6 Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) - Regierung von Unterfranken, Höh. Landesplanungsbehörde
- 1.1.7 Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) - Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- 1.1.8 Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) - Stadtwerke Wertheim
- 1.2 Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 1.3 Bauleitplanung; 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan - Feststellungsbeschluss
- 1.4 Bauleitplanung; Bebauungsplan "Auf der Heide" - Satzungsbeschluss
- 1.5 Bauleitplanung; Bebauungsplan "An der Bildeiche" - Satzungsbeschluss
- 2 Haus des Kindes; Auswertung der Bedarfsabfrage 2026 und Festlegungen
- 3 Erweiterung Haus des Kindes, Holzkirchen; Vorstellung Alternativplanung Architekten Schuler, Schickling, Rössel
- 4 Vergabe der Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Ost (Wertheim-Urphar)
- 5 Bauantrag (isolierte Befreiung): Bau eines Geräteschuppens bzw. Carports auf Fl.Nr. 770/4, Kirchbergstraße 9, Wüstenzell
- 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 6.1 Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Bachmann, Daniel

## Gemeinderäte

Fecher, Tina

Hupp, Alexander

Kempf, Roland

Krüger, Elke

Laudenbacher, Mark

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Traub, Rolf

Weigand, Christian

## Schriftführer/-in

Cieslik, Michaela

## Gäste/Referenten

Hein, Anja zu TOP 1 öT

Rössel, Marvin, Architekt (M.A.) zu TOP 3 öT

Schmitt, Simone zu TOP 2 öT

## Presse

Main-Post Main-Spessart im öT

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Gemeinderäte

Amschler, Norbert

Müller, Christine

Reinlein, Jochen

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 31.03.2026 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

**TOP 1 Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

### **Sachverhalt:**

#### Verfahrensablauf:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, die Bebauungspläne „Auf der Heide“ und „An der Bildeiche“ sowie die 5. Flächennutzungsplanänderung aufzustellen und die Umweltprüfung nach § 2a BauGB durchzuführen. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufstellungsbeschlüsse wurden in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Holzkirchen am 22.09.2025 um die geplanten Energiespeicher ergänzt und vom Gemeinderat erneut beschlossen und am 14.10.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat die Vorentwürfe der Bebauungspläne sowie der Flächennutzungsplanänderung in seiner Sitzung am 28.10.2024 zur Kenntnis genommen und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie das Scopingverfahren nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 13.11.2024 bis 18.12.2024 statt. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.11.2024 informiert und um eine Stellungnahme bis zum 18.12.2024 gebeten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen hat am 01.12.2025 die Entwürfe der Bebauungspläne sowie der Flächennutzungsplanänderung in der jeweiligen Fassung vom 01.12.2025 gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

#### Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zu den Entwürfen der Bebauungspläne „Auf der Heide“ und „An der Bildeiche“ sowie der 5. Flächennutzungsplanänderung in der jeweiligen Fassung vom 01.12.2025 mit Begründungen, Umweltberichten und Anlagen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) wurden folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.12.2025 beteiligt und um eine Stellungnahme bis zum 30.01.2026 gebeten:

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde	Antwort vom ... zu:	Anregungen/ Einwendungen/ Hinweise (s. unten)
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	-	-
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen - Würzburg	30.01.2026/ 04.02.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	keine
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken	18.12.2025: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	keine
Bayer. Bauernverband	30.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	Einwendungen
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	-	-
Bayernwerk Netz GmbH	20.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	Hinweise
Bund Naturschutz in Bayern e.V.	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH	26.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	keine
Ericsson Services GmbH	17.12.2025: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	keine
Ferngas Netzgesellschaft mbH	s. Stn. PLEdoc vom 08.01.2026	keine (s. PLEdoc, vom 08.01.2026)
Gasversorgung Unterfranken GmbH	-	-
Handwerkskammer für Unterfranken	22.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	Hinweise
Industrie- und Handelskammer	30.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	keine
Kreisbrandinspektion Würzburg	-	-
Kreisheimatpfleger Volker Kleinfeld	-	-
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	-	-
Landesjagdverband Bayern, Kreisgruppe Würzburg e.V.	-	-
Landratsamt Würzburg	30.01.2026: BP „Auf der Heide“ 30.01.2026: BP „An der Bildeiche“ 30.01.2026: 5. FNP-Änderung	Hinweise Hinweise Hinweise
Markt Triefenstein	-	-
Nahverkehr Mainfranken (NVM) GmbH	-	-
Ortsverwaltung Dertingen	-	-
PLEdoc GmbH	08.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	keine
Regierung von Mittelfranken - Luftamt	17.12.2025: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	keine
Regierung von Oberfranken - Bergamt	23.01.2026: BP „Auf der Heide“ 23.01.2026: BP „An der Bildeiche“ 23.01.2026: 5. FNP-Änderung	keine Hinweise Hinweise
Regierung von Unterfranken	28.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	Hinweise

Regionaler Planungsverband Würzburg	28.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	keine
Staatliches Bauamt Würzburg	14.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	keine
TenneT TSO GmbH	17.12.2025: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	keine
Gemeinde Uettingen	27.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	keine
Markt Helmstadt	23.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	keine
Markt Remlingen	23.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	keine
Vodafone Kabel Deutschland	03.02.2026: BP „Auf der Heide“ 03.02.2026: BP „An der Bildeiche“ 03.02.2026: 5. FNP-Änderung - Änderungsbereich 1 03.02.2026: 5. FNP-Änderung - Änderungsbereich 2	keine
Vodafone Kabel Deutschland	03.02.2026: BP „Auf der Heide“ 03.02.2026: BP „An der Bildeiche“ 03.02.2026: 5. FNP-Änderung - Änderungsbereich 1 03.02.2026: 5. FNP-Änderung - Änderungsbereich 2	keine
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	30.12.2025: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	Hinweise
Zweckverband Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen	-	-
Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain	14.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	keine
Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Gesundheitsamt/Bauamt	30.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	keine
Stadtwerke Wertheim	14.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	Hinweise

Es ist davon auszugehen, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange, die innerhalb der gesetzten Frist von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch gemacht haben, oder die sich einverstanden mit der Planung geäußert haben bzw. die die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen haben, nicht berührt werden. Eine beschlussmäßige Behandlung dieser erübrigt sich.

Sofern keine gesonderten Stellungnahmen zu den beiden einzelnen Bebauungsplänen oder zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans abgegeben wurden, ist davon auszugehen, dass die eingegangenen Stellungnahmen sich sowohl auf die 5. Änderung des Flächennutzungsplans als auch auf die beiden Bebauungspläne beziehen. Entsprechend gilt dies für die jeweiligen Abwägungsvorschläge.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

### **Zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 1.1</b>	<b>Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) mit Einwendungen, Anregungen oder Hinweisen</b>
----------------	---

**Sachverhalt:**

Von den Trägern öffentlicher Belange haben sich folgende Stellen schriftlich geäußert und folgende Einwendungen, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde	Antwort vom ... zu:	Anregungen/ Einwendungen/ Hinweise (s. unten)
Bayer. Bauernverband	30.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	Einwendungen
Bayernwerk Netz GmbH	20.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	Hinweise
Handwerkskammer für Unterfranken	22.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	Hinweise
Landratsamt Würzburg	30.01.2026: BP „Auf der Heide“ 30.01.2026: BP „An der Bildeiche“ 30.01.2026: 5. FNP-Änderung	Hinweise Hinweise Hinweise
Regierung von Oberfranken - Bergamt	23.01.2026: BP „Auf der Heide“ 23.01.2026: BP „An der Bildeiche“ 23.01.2026: 5. FNP-Änderung	keine Hinweise Hinweise
Regierung von Unterfranken	28.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	Hinweise
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	30.12.2025: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	Hinweise
Stadtwerke Wertheim	14.01.2026: BP „Auf der Heide“ + BP „An der Bildeiche“ + 5. FNP-Änderung	Hinweise

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 1.1.1</b>	<b>Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) - Bay. Bauernverband</b>
----------------------	--

**Sachverhalt:**

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p><b>Bayerischer Bauernverband</b> Schreiben vom 30.01.2026 zum Bebauungsplan „Auf der Heide“, dem Bebauungsplan „An der Bildeiche“ und der 5. Flächennutzungsplanänderung</p>	
<p>Zunächst verweisen wir auf unsere <u>Stellungnahme vom 16.12.2024</u>, in der wir bereits ausführlich unsere Anregungen und Bedenken vorgebracht haben. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung einzelner Hinweise. Dennoch sehen wir weiterhin wesentliche Punkte als nicht oder nicht ausreichend gewichtet bzw. berücksichtigt an.</p>	<p>An der Beschlussfassung des Gemeinderats vom 01.12.2025 zur Stellungnahme vom 16.12.2024 wird festgehalten.</p>
<p>Insbesondere die <u>Flächenwahl für den Änderungsbereich „An der Bildeiche“</u> bewerten wir im Hinblick auf die Bonität nach wie vor kritisch. Bei der Standortwahl muss dem Erhalt ertragsfähiger landwirtschaftlicher Böden ein deutlich höheres Gewicht beigemessen werden als der Energiegewinnung. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Landwirtschaft für die regionale Ernährungssicherheit ist die vorliegende fachliche Bewertung aus Sicht des BBV nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die <u>Überarbeitung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs</u> begrüßen wir ausdrücklich. Gleichwohl zeigt sich bei der Bewertung des naturschutzfachlichen Eingriffs im Bereich „Auf der Bildeiche“ erneut die grundlegende <u>Problematik der Flächenwahl</u>. Neben dem Umstand, dass eine Fläche mit hoher Bonität und entsprechend hoher Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden soll, führt diese Flächenwahl zusätzlich zu einem erhöhten Ausgleichsbedarf. Dieser wäre durch eine angepasste Standortwahl vermeidbar.</p>	<p>Bei der Standortwahl wurden landwirtschaftliche Belange berücksichtigt. In der Abwägung mit anderen Belangen, insbes. dem Klimaschutz und der Energieversorgung, sowie aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit wird hier der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien ein größeres Gewicht beigemessen.</p> <p>Gleichzeitig weist auch nicht das gesamte Plangebiet in Wüstenzell eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit auf; etwa ein Drittel des Plangebiets verfügt nur über eine geringe bis mittlere natürliche Ertragsfähigkeit.</p> <p>Die Standortwahl erfolgte somit unter angemessener Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange, zumal in Wüstenzell kein vergleichbares geeignetes Gebiet (Flächengröße, Ausrichtung, Einsehbarkeit von den Siedlungsflächen, ...) vorhanden ist, das über eine geringere natürliche Ertragsfähigkeit verfügt (vgl. Standortwahl auf Ebene des Flächennutzungsplans, Kap. 5 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, sowie auch Planungshilfe der Regierung von Unterfranken zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken).</p> <p>Vor dem Hintergrund der o. g. Abwägung unterschiedlicher Belange, der zeitlichen Befristung, der Rückbauverpflichtung sowie der festgelegten Folgenutzung Landwirtschaft wird an der Planung festgehalten.</p>
<p>Darüber hinaus sehen wir weiterhin die Notwendigkeit einer klareren <u>Konkretisierung der Rückbauverpflichtung</u>. Aus Sicht des BBV ist eindeutig festzulegen, dass die <u>Nachnutzung nach dem Rückbau wieder als Ackerland zu erfolgen</u> hat. Auch wenn dies derzeit möglicherweise ausgeschlossen erscheint, ist eine entsprechende Entwicklung zukünftig nicht sicher auszuschließen. Eine verbindliche Regelung hierzu ist im Bebauungsplan rechtlich möglich und aus Sicht des BBV ausdrücklich erforderlich.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplans kann die Folgenutzung (Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung) gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt werden.</p> <p>In § 9 BauGB erfolgt dabei keine weitere Differenzierung landwirtschaftlicher Nutzungen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB: „Fläche für die Landwirtschaft“).</p> <p>Die einschlägigen Vorschriften des Naturschutz- und Artenschutzrechtes sind hierbei zu beachten. Weitergehende Inhalte, wie die Konkretisierung der Rückbauverpflichtung <u>zu Acker</u>, übersteigen die Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplans.</p> <p>Es ist zudem ausgeschlossen, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG gilt (vgl. Rundschreiben Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Ver-</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
	kehr, Stand: 10.12.2021). An der festgesetzten Folgenutzung für den jeweiligen Geltungsbereich gemäß Ziff. 2.3 der jeweiligen textlichen Festsetzungen - Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung (Fläche für die Landwirtschaft) - wird daher festgehalten.
Wir bitten die aufgeführten Bedenken bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	An der Planung wird festgehalten.

### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, die Abwägung der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes gemäß der fachlichen Bewertung und dem Vorschlag des Büros arc.gruen vorzunehmen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

<b>TOP 1.1.2</b>	<b>Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) - Bayernwerk Netz GmbH</b>
------------------	--

### Sachverhalt:

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<b>Bayernwerk Netz GmbH</b> Schreiben vom 20.01.2026 zum Bebauungsplan „Auf der Heide“, dem Bebauungsplan „An der Bildeiche“ und der 5. Flächennutzungsplanänderung	
Wir möchten in diesem Zusammenhang auf unsere abgegebene <u>Stellungnahme vom 11. November 2024</u> verweisen, welche <u>weiterhin gültig</u> ist und ein Teil dieses erneuten Schreibens darstellt. Die <u>wesentlichen Änderungen</u> dieser erneuten Beteiligung betreffen die Flächenänderung der Ausgleichsfläche A1 im Bebauungsplan „An der Bildeiche“. Parallel dazu ist die „Ausgleichsflächen A2“ (Gemarkung Wüstenzell) ersatzlos entfallen, da in diesem Bereich (Teilfläche aus Fl. Nr. 719) ein Batteriespeicher geplant ist.	An der Beschlussfassung des Gemeinderats vom 01.12.2025 zur Stellungnahme vom 11.11.2024 wird festgehalten.
<u>Innerhalb des Geltungsbereichs</u> des Bebauungsplans „An der Bildeiche“ mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren verlaufen derzeit <u>keine Versorgungsleitungen (Strom- bzw. Datenleitungen) der Bayernwerk Netz GmbH</u> . <u>In den angrenzenden Feldwegen</u> verlaufen mehrere 20kV Mittelspannungskabel und parallel ein Leerrohr DN 40/ 50 mit einem Schutzzonenbereich von, jeweils, 1mtr. beidseits der Trassenachse. Auf das Beifügen von aktuellen Planausschnitten haben wir verzichtet. Sollten Sie detailliertere Pläne (bis DIN A3) benötigen, können Sie sich diese online, nach einmaliger Anmeldung, selbstständig herunterladen. Verwenden Sie dafür, den nachfolgenden Link: [...]	Wird zur Kenntnis genommen.
Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH <u>keine Haftung</u> . Weiterhin weisen darauf hin, dass <u>Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von jeglicher Bepflanzung freizuhalten</u>	Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
ten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem <u>Abstand von 2,5 mtr. zur Trassenachse gepflanzt</u> werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Beteiligen Sie uns auch weiterhin</u> , unter anderem, an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs-/ Grünordnungsplänen, Nachbarbeteiligungen und Baumaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsleitungen, da sich auch im Ausübungsbereich unserer Frei- und Kabelleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir weisen darauf hin, dass für die Einspeisung der Energie aus den geplanten Freiflächenanlagen nach dem derzeit aktuellen EEG in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine <u>Netzverträglichkeitsprüfung</u> (mit einem entsprechenden Vorlauf) <u>erforderlich</u> ist. <u>Unsere Zustimmung zum oben genannten Bauvorhaben ersetzt nicht die Einspeisezusage für die geplanten zwei PV-Freiflächenanlagen.</u>	Wird zur Kenntnis genommen.
Gegen die Bebauungspläne „Auf der Heide“ in der Gemarkung Holzkirchen und „An der Bildeiche“ in der Gemarkung Wüstenzell mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (mit Planstand vom 01. Dezember 2025) und der ausgewiesenen Ausgleichsflächen A1 bzw. des geplanten Speicherstandortes innerhalb des geplanten Bebauungsplans „An der Bildeiche“ <u>bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</u>	Wird zur Kenntnis genommen.
Auf das Beifügen von bereits bekannten Merkblättern und Sicherheitshinweisen haben wir verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen.

### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, die Abwägung der Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH gemäß der fachlichen Bewertung und dem Vorschlag des Büros arc.gruen vorzunehmen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

<b>TOP 1.1.3</b>	<b>Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) - Handwerkskammer für Unterfranken</b>
------------------	--

### Sachverhalt:

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<b>Handwerkskammer für Unterfranken</b> Schreiben vom 22.01.2026 zum Bebauungsplan „Auf der Heide“, dem Bebauungsplan „An der Bildeiche“ und der 5. Flächennutzungsplanänderung	
Wir, die Handwerkskammer für Unterfranken, haben uns unter dem Dach des ZDH für die Biodiversität, den Klimaschutz und den Umweltschutz ausgesprochen.	

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>Die Handwerkskammer für Unterfranken vertritt die Ansicht, dass die Energieversorgungssicherheit unserer Mitgliedsbetriebe in Unterfranken unter zeitgemäßen ökologischen wie ökonomischen Gesichtspunkten gewährleistet werden muss.</p> <p>Wir <u>befürworten explizit den Ausbau von dezentralen erneuerbaren Energieversorgungsstrukturen</u>, nach Möglichkeit mit <u>Direktbelieferung der lokal ansässigen Handwerksbetriebe</u>. Es sollen nicht nur die Netzausbaukosten umgelegt werden, sondern auch die Möglichkeit, von den niedrigen Stromgestehungskosten, die eine Erneuerbare Anlage mit sich bringt, zu profitieren. Auch der <u>Einbezug von lokalen Handwerksbetrieben bei der Umsetzung</u> würde die regionale Wertschöpfung und die Akzeptanz für das Vorhaben steigern.</p> <p>Um der starken Flächenversiegelung entgegenzuwirken, sehen wir es als sinnvoll an, die <u>vorgesehenen Flächen multipel zu nutzen</u> und z. B. mit AgriPV für den Ausbau der Biodiversität oder als Klimaanpassungsfläche zu kombinieren.</p>	<p>Aufgrund der Entfernung zwischen den PV-Anlagen und den jeweiligen Siedlungsbereichen mit den dort lokal ansässigen Handwerksbetrieben sowie der für eine Versorgung einzelner Betriebe mit dem erzeugten Strom sehr komplexen und aufwändigen Steuerung und Abstimmung wird eine lokale Versorgung einzelner Handwerksbetriebe nicht weiterverfolgt.</p> <p>Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Auf eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Bewirtschaftung der Flächen zwischen den Modulreihen (Agri-PV) während des Betriebs der Anlage wird verzichtet, da Agri-PV-Anlagen aufgrund des erforderlichen erhöhten Abstands zwischen den Modulreihen bei gleicher Stromleistung gegenüber Freiflächen-PV-Anlagen wesentlich größere Flächen erfordern.</p>
<p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat die Handwerkskammer für Unterfranken unter den oben genannten Gesichtspunkten <u>keine weiteren Einwände</u> gegen das geplante Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, die Abwägung der Stellungnahme der Handwerkskammer für Unterfranken gemäß der fachlichen Bewertung und dem Vorschlag des Büros arc.gruen vorzunehmen.

**Einstimmig beschlossen                      Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

<b>TOP 1.1.4</b>	<b>Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) - Landratsamt Würzburg</b>
------------------	--

**Sachverhalt:**

FNP – Änderung

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p><b>Landratsamt Würzburg</b> Schreiben vom 30.01.2026 zur 5. Flächennutzungsplanänderung</p>	
<p><b>1. Bauplanungsrecht/Städtebau</b> Geplant ist die Ausweisung von zwei Bereichen als „SO – Sondergebiet Photovoltaik“. Die Gebiete sind in den Unterlagen mit den Ziffern 1 und 2 gekennzeichnet. <u>Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.</u> Die Stellungnahme erfolgt <u>vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen.</u></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>2. Naturschutz</b> Im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung wurde das Vorhaben im Schreiben des Landratsamtes Würzburg</p>	

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>vom 18.12.2024 beurteilt. Zur aktuellen Planfassung nimmt die untere Naturschutzbehörde nachfolgend Stellung.  <u>Der Detaillierungsgrad im Umweltbericht reicht für die Ebene des Flächennutzungsplans aus.</u>  <u>Weitere Untersuchungen</u> in Bezug auf die von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Schutzgüter sind hier <u>nicht erforderlich</u> und werden <u>auf der Ebene der Bebauungspläne bearbeitet.</u>  Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen <u>keine Einwände.</u></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>3. Wasserrecht und Bodenschutz</b>  Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen i. d. F. vom 01.12.2025 und zur Aufstellung der Bebauungspläne "Auf der Heide" und „An der Bildeiche“, beide i. d. F. vom 01.12.2025:  <u>Es wird auf die Stellungnahme in den Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 18.12.2024 verwiesen. Diese behalten weiterhin Gültigkeit.</u></p>	<p>An der Beschlussfassung vom 01.12.2025 zur Stellungnahme vom 18.12.2024 wird festgehalten.</p>
Stellungnahme vom 18.12.2024	Fachliche Bewertung/ Beschlussvorschläge vom 01.12.2025
<p><u>Stellungnahme zum geplanten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht:</u>  Das Gebiet <u>ist</u> als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht im <u>amtlich</u> festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.  Die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplans und die Ausweisung von zwei Sondergebieten betrifft Flächen, die sich im Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen für die Trinkwassergewinnung durch die Stadtwerke Wertheim GmbH, Zone IIIb, befinden. Die Ausweisung von Bauflächen ist nach der Wasserschutzgebietsverordnung hier nicht verboten. Auf die <u>Pflicht zur Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung „Wertheim-Dertingen“ wird hingewiesen.</u>  Zur Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes wird die ergänzende Beteiligung des betroffenen Wasserversorgungsunternehmens (Stadtwerke Wertheim, info@stadtwerkewertheim.de), der zuständigen Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) und des zuständigen Gesundheitsamts (Landratsamt Main-Tauber-Kreis, gesundheitsamt@maintauber-kreis.de) als erforderlich gesehen.</p> <p>Es wird vorausgesetzt, dass die <u>ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert</u> ist bzw. wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden.  Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser.  Durch die o. g. Bauleitplanung werden <u>keine</u> ggf. erforderlichen</p>	<p>Unter Ziff. 2.6 der jeweiligen textlichen Hinweise zu den beiden Bebauungsplänen wird bereits auf die zu beachtende Wasserschutzgebietsverordnung verwiesen.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde im Verfahren beteiligt (vgl. Stellungnahme vom 05./ 06.12.2024). Das <u>Gesundheitsamt am Landratsamt Main-Tauber-Kreis</u> wurde mit Schreiben vom 17.01.2025 ergänzend um eine Stellungnahme zur Planung gebeten. Es wurden keine Bedenken geäußert (Antwort vom 27.01.2025). Auch die <u>Stadtwerke Wertheim</u> wurden mit Schreiben vom 17.01.2025 um eine Stellungnahme zur Planung gebeten. Im Antwortschreiben vom 29.01.2025 wird aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Dertingen auf folgendes verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Belange der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.</li> <li>- Beim Bau und Betrieb der Anlage ist auf äußerste Sauberkeit zu achten, und ein negativer Einfluss auf das Grundwasser ist auszuschließen.</li> <li>- Besonderes Augenmerk sollte auf die Transformatoren gelegt werden. Wenn möglich, sollten ölfreie Transformatoren verwendet werden.</li> </ul> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf den nachfolgenden Planungsebenen sowie im Rahmen der Ausführung berücksichtigt. Auf die zu beachtende Wasserschutzgebietsverordnung wird in den textlichen Hinweisen zu den beiden Bebauungsplänen verwiesen.  Das Gesundheitsamt sowie die Stadtwerke werden darüber hinaus auch im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Unter Ziff. 7.1 der textlichen Festsetzungen sind bereits diese Vorgaben zum Umgang mit Niederschlagswasser bzw. dem Grundwasser- und Bodenschutz enthalten.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde im Verfahren beteiligt (vgl. Stellungnahme vom 05./ 06.12.2024).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern z. B. Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben vorgesehen sind oder Niederschlagswasser versickert oder in ein Graben/ Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.</p> <p>Beim <b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können, ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – <b>AwSV</b>“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: <a href="http://www.lfu.bayern.de">www.lfu.bayern.de</a>. Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.</p> <p>Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht <u>kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS</u>.</p>	<p>Die Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden unter Ziff. 2 der textlichen Hinweise ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>4. Immissionsschutz</b></p> <p>Seitens des Immissionsschutzes bestehen <u>keine Einwände</u>. Es darf auf die hiesige Stellungnahme im Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 18.12.2024 verwiesen werden.</p> <p>Die hiesige Empfehlung zum Änderungsbereich 1 (Sondergebiet Photovoltaik „Auf der Heide“) wurde übernommen. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Abwägung der Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg gemäß dem Vorschlag des Büros arc.grün vorzunehmen. <u>Von Anlagebetreibern sollen Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen am benachbarten Sportgelände ergriffen werden.</u></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß Ziff. 3.2 der textlichen Hinweise zum Bebauungsplan „Auf der Heide“ werden entsprechende Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen am benachbarten Sportgelände empfohlen. Diese sind durch den Anlagenbetreiber zu ergreifen.</p>
<p><b>5. Gesundheitsamt</b></p> <p>Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen i. d. F. vom 01.12.2025 und zur Aufstellung der Bebauungspläne "Auf der Heide" und „An der Bildeiche“, beide i. d. F. vom 01.12.2025:</p> <p>Die Belange des Gesundheitsamts hinsichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Trinkwasser (hier: Trinkwasserschutzgebiet Wertheim betroffen; primäre Zuständigkeit: Gesundheitsamt Main-Tauber-Kreis)</li> <li>2. Pfad Boden-Mensch (Altlasten) sowie</li> <li>3. Orts- und Siedlungshygiene (Infektionsschutz)</li> </ol> <p>sind zum aktuellen Planungszeitpunkt <u>ausreichend gewürdigt bzw. nicht relevant tangiert</u>.</p> <p>Weiterführende gesundheitlich-hygienische Fragen waren nicht zu beantworten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>6. Denkmalschutz</b></p> <p>Die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Holzkirchen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans i. d. F. vom 01.12.2025 wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalschutzrechtliche Belange durchgesehen und geprüft.</p> <p><u>Im vorliegenden Fall sprechen keine denkmalschutzrechtlichen und -fachlichen Aspekte gegen das geplante Bauvorhaben. Im Bereich des Vorhabens sind keine Bodendenkmäler bekannt.</u></p> <p>Hinweis auf Art. 8 BayDSchG: Sollten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler aufgefunden werden, sind diese unverzüglich gem. Art. 8 BayDSchG</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Bebauungsplänen „Auf der Heide“ und „An der Bildeiche“ wird jeweils unter Ziff. 4 der textlichen Hinweise auf das Vorgehen bei Denkmalfunden verwiesen.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD zu melden.</p> <p>Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Auflagen.</p>	
<p><b>7. Kreisentwicklung</b>  Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen i. d. F. vom 01.12.2025 und zur Aufstellung der Bebauungspläne "Auf der Heide" und „An der Bildeiche“, beide i. d. F. vom 01.12.2025:  Es wird auf die Stellungnahme in den jeweiligen Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 18.12.2024 verwiesen.  Gegen die Vorhaben bestehen weiterhin keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>8. Klimaschutz, Energiewende und Verkehr (SFB 7)</b>  Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen i. d. F. vom 01.12.2025 und zur Aufstellung der Bebauungspläne „Auf der Heide“ und „An der Bildeiche“, beide i. d. F. vom 01.12.2025:  <u>Es wird auf die Stellungnahme in den jeweiligen Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 18.12.2024 verwiesen.</u>  <u>Diese behalten weiterhin Gültigkeit.</u></p>	An der Beschlussfassung vom 01.12.2025 zur Stellungnahme vom 18.12.2024 wird festgehalten.
<b>Stellungnahme vom 18.12.2024</b>	<b>Fachliche Bewertung/ Beschlussvorschläge vom 01.12.2025</b>
<p><i>Die Gemeinde Holzkirchen plant mit der 5. Flächennutzungsplanänderung die Umwidmung der bisherig landwirtschaftlich genutzten Flächenbereiche als Sondergebiet Photovoltaik zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 12 BauNVO und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB bzw. als Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.</i>  <i>Mit dieser Änderung unterstützt die Gemeinde Holzkirchen eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und leistet in ihrem Gebiet einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils an Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung.</i>  <u>Der Fachbereich Klimaschutz, Energiewende und Mobilität unterstützt dieses Vorhaben, da die Gemeinde Holzkirchen somit einen wertvollen Beitrag zur Energiewende leistet.</u></p>	Wird zur Kenntnis genommen.

## BbPI – Auf der Heide (HK)

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<b>Landratsamt Würzburg</b>	
Schreiben vom 30.01.2026 zum Bebauungsplan „Auf der Heide“	
<p><b>1. Bauplanungsrecht/Städtebau</b>  Geplant ist die Ausweisung eines „SO – Sondergebiet Photovoltaik“.  Das Gebiet liegt nordöstlich der Gemeinde Holzkirchen und ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Weiterhin ist ein Bereich als „Landschaftsbestimmende, geschlossene Gehölzgruppen, die im Grundzug zu erhalten oder neu anzulegen sind“ dargestellt.  Im Osten grenzt das Gebiet an eine als „Grünfläche – Sportplatz“ an. In Richtung Norden, Süden und Westen grenzt das Gebiet an als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für die Forstwirtschaft dargestellte Flächen.“  Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst. In der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Gebiet als „SO – Sondergebiet Photovoltaik“ dargestellt.  Aus bauplanungsrechtlicher, technischer Sicht bestehen <u>keine Einwände.</u>  Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der positiven Stel-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>lungnahmen der beteiligten Fachstellen.</p>	
<p><b>2. Naturschutz</b>  Im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung wurde das Vorhaben im Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 18.12.2024 beurteilt. Zur aktuellen Planfassung nimmt die untere Naturschutzbehörde nachfolgend Stellung.</p> <p>Grundlagen der Beurteilung sind u. a. die Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht (Büro arc.grün   landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh, 01.12.2025) und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Büro sbi-silvaea biome institut, 17.09.2024).</p> <p><u>Der Detaillierungsgrad im Umweltbericht reicht aus. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.</u>  Auf den ersten Eindruck widersprechen sich Kernaussagen in den o. g. Unterlagen. Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (saP) sind externe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von Feldlerchen notwendig. Der Umweltbericht verneint dieses.</p> <p>Mit dem Büro arc.grün haben wir den Sachverhalt am 29.01.2026 telefonisch geklärt. Die Abb. 9 in der saP (Seite 15) veranschaulicht der Revierverteilung der Vögel. Das Büro geht von einer Betroffenheit von Feldlerchenrevieren aus, die an die Fotovoltaikanlage angrenzen. In diesem Fall sind es 40 bzw. 58 Meter. Diesen Standpunkt kann man einnehmen. <u>Es gibt allerdings weder verwaltungsinterne Vorgaben zu erforderlichen Abständen, noch existieren eindeutige gefestigte wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf das Meideverhalten von Feldlerchen zu Solarmodulen.</u> Wir stehen auf dem Standpunkt, dass Revierverluste dann ausgeglichen werden müssen, wenn der <u>Abstand 25 Meter unterschreitet.</u> Das ist hier nicht der Fall. <u>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.</u></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen <u>keine Einwände.</u></p> <p>Mit Unterstützung durch naturschutzfachlich qualifiziertes Personal (<u>Umweltbaubegleitung</u>) ist bestmöglich sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung naturschutzrechtlich geschützte Arten nicht geschädigt werden. <u>Der Vorhabensträger hat durch geeignete Vorkehrungen eigenverantwortlich zu gewährleisten, dass das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz beachtet wird.</u></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>3. Wasserrecht und Bodenschutz</b>  Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen i. d. F. vom 01.12.2025 und zur Aufstellung der Bebauungspläne "Auf der Heide" und „An der Bildeiche“, beide i. d. F. vom 01.12.2025:  <u>Es wird auf die Stellungnahme in den Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 18.12.2024 verwiesen. Diese behalten weiterhin Gültigkeit.</u></p>	<p>An der Beschlussfassung vom 01.12.2025 zur Stellungnahme vom 18.12.2024 wird festgehalten.</p>
<p><b>Stellungnahme vom 18.12.2024</b></p>	<p><b>Fachliche Bewertung/ Beschlussvorschläge vom 01.12.2025</b></p>
<p><u>Stellungnahme zum geplanten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht:</u>  Das Gebiet <u>ist</u> als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht im <u>amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.</u>  Die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplans und die Ausweisung von zwei Sondergebieten betrifft Flächen, die sich im Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen für die Trinkwassergewinnung durch die Stadtwerke Wertheim GmbH, Zone IIIb, befinden. Die Ausweisung von Bauflächen ist nach der Wasserschutzgebietsverordnung hier nicht verboten. Auf die <u>Pflicht zur Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung „Wertheim-Dertingen“ wird</u></p>	<p>Unter Ziff. 2.6 der jeweiligen textlichen Hinweise zu den beiden Bebauungsplänen wird bereits auf die zu beachtende Wasserschutzgebietsverordnung verwiesen.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde im Verfah-</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p><u>hingewiesen.</u> Zur Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes wird die ergänzende Beteiligung des betroffenen Wasserversorgungsunternehmens (Stadtwerke Wertheim, info@stadtwerkewertheim.de), der zuständigen Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) und des zuständigen Gesundheitsamts (Landratsamt Main-Tauber-Kreis, gesundheitsamt@maintauber-kreis.de) als erforderlich gesehen.</p> <p>Es wird vorausgesetzt, dass die <u>ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert</u> ist bzw. wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden.</p> <p>Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser.</p> <p>Durch die o. g. Bauleitplanung werden <u>keine</u> ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern z. B. Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben vorgesehen sind oder Niederschlagswasser versickert oder in ein Graben/ Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.</p> <p>Beim <b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können, ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – <b>AwSV</b>“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: www.lfu.bayern.de. Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.</p> <p>Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht <u>kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS</u>.</p>	<p>ren beteiligt (vgl. Stellungnahme vom 05./ 06.12.2024). Das <u>Gesundheitsamt am Landratsamt Main-Tauber-Kreis</u> wurde mit Schreiben vom 17.01.2025 ergänzend um eine Stellungnahme zur Planung gebeten. Es wurden keine Bedenken geäußert (Antwort vom 27.01.2025). Auch die <u>Stadtwerke Wertheim</u> wurden mit Schreiben vom 17.01.2025 um eine Stellungnahme zur Planung gebeten. Im Antwortschreiben vom 29.01.2025 wird aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Dertingen auf folgendes verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Belange der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.</li> <li>- Beim Bau und Betrieb der Anlage ist auf äußerste Sauberkeit zu achten, und ein negativer Einfluss auf das Grundwasser ist auszuschließen.</li> <li>- Besonderes Augenmerk sollte auf die Transformatoren gelegt werden. Wenn möglich, sollten ölfreie Transformatoren verwendet werden.</li> </ul> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf den nachfolgenden Planungsebenen sowie im Rahmen der Ausführung berücksichtigt. Auf die zu beachtende Wasserschutzgebietsverordnung wird in den textlichen Hinweisen zu den beiden Bebauungsplänen verwiesen.</p> <p>Das Gesundheitsamt sowie die Stadtwerke werden darüber hinaus auch im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Unter Ziff. 7.1 der textlichen Festsetzungen sind bereits diese Vorgaben zum Umgang mit Niederschlagswasser bzw. dem Grundwasser- und Bodenschutz enthalten.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde im Verfahren beteiligt (vgl. Stellungnahme vom 05./ 06.12.2024).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden unter Ziff. 2 der textlichen Hinweise ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>4. Immissionsschutz</b> Seitens des Immissionsschutzes bestehen <u>keine Einwände</u>. Es darf auf die hiesige Stellungnahme im Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 18.12.2024 verwiesen werden.</p> <p>Die hiesige Empfehlung wurde übernommen. <u>Von Anlagebetreibern sollen Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen am benachbarten Sportgelände ergriffen werden.</u></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß Ziff. 3.2 der textlichen Hinweise zum Bebauungsplan „Auf der Heide“ werden entsprechende Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen am benachbarten Sportgelände empfohlen. Diese sind durch den Anlagenbetreiber zu ergreifen.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p><b>5. Gesundheitsamt</b> Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen i. d. F. vom 01.12.2025 und zur Aufstellung der Bebauungspläne "Auf der Heide" und „An der Bildeiche“, beide i. d. F. vom 01.12.2025: Die Belange des Gesundheitsamts hinsichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Trinkwasser (hier: Trinkwasserschutzgebiet Wertheim betroffen; primäre Zuständigkeit: Gesundheitsamt Main-Tauber-Kreis)</li> <li>2. Pfad Boden-Mensch (Altlasten) sowie</li> <li>3. Orts- und Siedlungshygiene (Infektionsschutz)</li> </ol> <p>sind <u>zum aktuellen Planungszeitpunkt ausreichend gewürdigt bzw. nicht relevant tangiert.</u> Weiterführende gesundheitlich-hygienische Fragen waren nicht zu beantworten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>6. Denkmalschutz</b> Die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Holzkirchen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Auf der Heide“ i. d. F. vom 01.12.2025 wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgesehen und geprüft. Im vorliegenden Fall <u>sprechen keine denkmalschutzrechtlichen und –fachlichen Aspekte gegen das geplante Bauvorhaben.</u> Im Bereich des Vorhabens sind keine Bodendenkmäler bekannt. Unter Ziff. 4 der Textlichen Hinweise wird auf Art. 8 BayDSchG hingewiesen. Es ergehen <u>keine weiteren Hinweise oder Auflagen.</u></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>7. Kreisentwicklung</b> Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen i. d. F. vom 01.12.2025 und zur Aufstellung der Bebauungspläne "Auf der Heide" und „An der Bildeiche“, beide i. d. F. vom 01.12.2025: Es wird auf die Stellungnahmen in den jeweiligen Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 18.12.2024 verwiesen. Gegen die Vorhaben bestehen weiterhin keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>8. Klimaschutz, Energiewende und Verkehr (SFB 7)</b> Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen i. d. F. vom 01.12.2025 und zur Aufstellung der Bebauungspläne "Auf der Heide" und „An der Bildeiche“, beide i. d. F. vom 01.12.2025: <u>Es wird auf die Stellungnahmen in den jeweiligen Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 18.12.2024 verwiesen. Diese behalten weiterhin Gültigkeit.</u></p>	<p>An der Beschlussfassung vom 01.12.2025 zur Stellungnahme vom 18.12.2024 wird festgehalten.</p>

Stellungnahme vom 18.12.2024	Fachliche Bewertung/ Beschlussvorschläge vom 01.12.2025
<p>Die Gemeinde Holzkirchen plant mit der 5. Flächennutzungsplanänderung die Umwidmung der bisherig landwirtschaftlich genutzten Flächenbereiche als Sondergebiet Photovoltaik zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 12 BauNVO und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB bzw. als Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB. Mit dieser Änderung unterstützt die Gemeinde Holzkirchen eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und leistet in ihrem Gebiet einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils an Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung. <u>Der Fachbereich Klimaschutz, Energiewende und Mobilität unterstützt dieses Vorhaben, da die Gemeinde Holzkirchen somit einen wertvollen Beitrag zur Energiewende leistet.</u></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p><b>Landratsamt Würzburg</b> Schreiben vom 30.01.2026 zum Bebauungsplan „An der Bildeiche“</p>	
<p><b><u>1. Bauplanungsrecht/Städtebau</u></b> Geplant ist die Ausweisung von zwei Bereichen als „SO – Sondergebiet Photovoltaik“. Die Gebiete sind in den Unterlagen mit den Ziffern 1 und 2 gekennzeichnet. Das Gebiet liegt östlich der Gemeinde Holzkirchen und ist im Flächen nutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im nördlichen Teil des Gebietes ist ein Teilbereich als „Steinbruch – Vorrangfläche Steinbruch“ dargestellt. Das Gebiet grenzt nördlich und östlich teilweise an als „Steinbruch – Vorrangfläche Steinbruch“ dargestellte Flächen. Ansonsten grenzt das Gebiet an als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für die Forstwirtschaft dargestellte Flächen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst. In der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Gebiet als „SO – Sondergebiet Photovoltaik“ dargestellt. Aus bauplanungsrechtlicher, technischer Sicht bestehen <u>keine Einwände</u>. Die Stellungnahme erfolgt <u>vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen</u>.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>2. Naturschutz</u></b> Im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung wurde das Vorhaben im Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 18.12.2024 beurteilt. Zur aktuellen Planfassung nimmt die untere Naturschutzbehörde nachfolgend Stellung. Grundlagen der Beurteilung sind u. a. die Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht (Büro arc.grün   landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh, 01.12.2025) und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Büro sbi-silvaea biome institut, 17.09.2024). <u>Der Detaillierungsgrad im Umweltbericht reicht aus. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.</u> Auf den ersten Eindruck widersprechen sich Kernaussagen in den o. g. Unterlagen. Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (saP) sind externe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von Feldlerchen notwendig. Der Umweltbericht verneint dieses. Mit dem Büro arc.grün haben wir den Sachverhalt am 29.01.2026 telefonisch geklärt. Das Büro sbi-silvaea biome institut geht von einer Betroffenheit von zwei Feldlerchenrevieren aus, die westlich an die Fotovoltaikanlage angrenzen. Diesen Standpunkt kann man einnehmen. Die Abb. 5 im Umweltbericht (Seite 30) veranschaulicht, dass die Reviere mindestens 25 Meter vom Solarpark entfernt liegen. <u>Es gibt weder verwaltungsinterne Vorgaben zu erforderlichen Abständen, noch existieren eindeutige gefestigte wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf das Meideverhalten von Feldlerchen zu Solarmodulen.</u> Wir betrachten den Abstand der Reviere als <u>unkritisch</u>. <u>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen <u>keine Einwände</u>. Mit Unterstützung durch naturschutzfachlich qualifiziertes Personal (Umweltbaubegleitung) ist bestmöglich sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung naturschutzrechtlich geschützte Arten nicht geschädigt werden. <u>Der</u></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p><u>Vorhabensträger hat durch geeignete Vorkehrungen eigenverantwortlich zu gewährleisten, dass das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz beachtet wird.</u></p>	
<p><b>3. Wasserrecht und Bodenschutz</b>  Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen i. d. F. vom 01.12.2025 und zur Aufstellung der Bebauungspläne "Auf der Heide" und „An der Bildeiche“, beide i. d. F. vom 01.12.2025:  <u>Es wird auf die Stellungnahme in den Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 18.12.2024 verwiesen. Diese behalten weiterhin Gültigkeit.</u></p>	<p>An der Beschlussfassung vom 01.12.2025 zur Stellungnahme vom 18.12.2024 wird festgehalten.</p>
<p><b>Stellungnahme vom 18.12.2024</b></p>	<p><b>Fachliche Bewertung/ Beschlussvorschläge vom 01.12.2025</b></p>
<p><u>Stellungnahme zum geplanten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht:</u>  Das Gebiet <u>ist</u> als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht im <u>amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet</u> eines Gewässers. Die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplans und die Ausweisung von zwei Sondergebieten betrifft Flächen, die sich im Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen für die Trinkwassergewinnung durch die Stadtwerke Wertheim GmbH, Zone IIIb, befinden. Die Ausweisung von Bauflächen ist nach der Wasserschutzgebietsverordnung hier nicht verboten. Auf die <u>Pflicht zur Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung „Wertheim-Dertingen“ wird hingewiesen.</u>  Zur Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes wird die ergänzende Beteiligung des betroffenen Wasserversorgungsunternehmens (Stadtwerke Wertheim, info@stadtwerkewertheim.de), der zuständigen Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) und des zuständigen Gesundheitsamts (Landratsamt Main-Tauber-Kreis, gesundheitsamt@maintauber-kreis.de) als erforderlich gesehen.</p> <p>Es wird vorausgesetzt, dass die <u>ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung)</u> gesichert ist bzw. wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden.  Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser.  Durch die o. g. Bauleitplanung werden <u>keine</u> ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern z. B. Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben vorgesehen sind oder Niederschlagswasser versickert oder in ein Graben/ Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.  Beim <b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>, allgemein wasser-</p>	<p>Unter Ziff. 2.6 der jeweiligen textlichen Hinweise zu den beiden Bebauungsplänen wird bereits auf die zu beachtende Wasserschutzgebietsverordnung verwiesen.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde im Verfahren beteiligt (vgl. Stellungnahme vom 05./ 06.12.2024). Das <u>Gesundheitsamt am Landratsamt Main-Tauber-Kreis</u> wurde mit Schreiben vom 17.01.2025 ergänzend um eine Stellungnahme zur Planung gebeten. Es wurden keine Bedenken geäußert (Antwort vom 27.01.2025). Auch die <u>Stadtwerke Wertheim</u> wurden mit Schreiben vom 17.01.2025 um eine Stellungnahme zur Planung gebeten. Im Antwortschreiben vom 29.01.2025 wird aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Dertingen auf folgendes verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Belange der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.</li> <li>- Beim Bau und Betrieb der Anlage ist auf äußerste Sauberkeit zu achten, und ein negativer Einfluss auf das Grundwasser ist auszuschließen.</li> <li>- Besonderes Augenmerk sollte auf die Transformatoren gelegt werden. Wenn möglich, sollten ölfreie Transformatoren verwendet werden.</li> </ul> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf den nachfolgenden Planungsebenen sowie im Rahmen der Ausführung berücksichtigt. Auf die zu beachtende Wasserschutzgebietsverordnung wird in den textlichen Hinweisen zu den beiden Bebauungsplänen verwiesen.  Das Gesundheitsamt sowie die Stadtwerke werden darüber hinaus auch im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Unter Ziff. 7.1 der textlichen Festsetzungen sind bereits diese Vorgaben zum Umgang mit Niederschlagswasser bzw. dem Grundwasser- und Bodenschutz enthalten.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde im Verfahren beteiligt (vgl. Stellungnahme vom 05./ 06.12.2024).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>gefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können, ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – <b>AwSV</b>“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: <a href="http://www.lfu.bayern.de">www.lfu.bayern.de</a>. Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.</p> <p>Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht <u>kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS</u>.</p>	<p>werden unter Ziff. 2 der textlichen Hinweise ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>4. Immissionsschutz</b> Seitens des Immissionsschutzes bestehen <u>keine Einwände</u>. Es darf auf die hiesige Stellungnahme im Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 18.12.2024 verwiesen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>5. Gesundheitsamt</b> Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen i. d. F. vom 01.12.2025 und zur Aufstellung der Bebauungspläne "Auf der Heide" und „An der Bildeiche“, beide i. d. F. vom 01.12.2025: Die Belange des Gesundheitsamts hinsichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Trinkwasser (hier: Trinkwasserschutzgebiet Wertheim betroffen; primäre Zuständigkeit: Gesundheitsamt Main-Tauber-Kreis)</li> <li>2. Pfad Boden-Mensch (Altlasten) sowie</li> <li>3. Orts- und Siedlungshygiene (Infektionsschutz)</li> </ol> <p>sind <u>zum aktuellen Planungszeitpunkt ausreichend gewürdigt bzw. nicht relevant tangiert</u>. Weiterführende gesundheitlich-hygienische Fragen waren nicht zu beantworten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>6. Denkmalschutz</b> Die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Holzkirchen zur Aufstellung des Bebauungsplans „An der Bildeiche“ i. d. F. vom 01.12.2025 wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgesehen und geprüft. <u>Im vorliegenden Fall sprechen keine denkmalschutzrechtlichen und –fachlichen Aspekte gegen das geplante Bauvorhaben</u>. Im Bereich des Vorhabens sind keine Bodendenkmäler bekannt. Unter Ziff. 4 der Textlichen Hinweise wird auf Art. 8 BayDSchG hingewiesen. Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Auflagen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>7. Kreisentwicklung</b> Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen i. d. F. vom 01.12.2025 und zur Aufstellung der Bebauungspläne "Auf der Heide" und „An der Bildeiche“, beide i. d. F. vom 01.12.2025: Es wird auf die Stellungnahmen in den jeweiligen Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 18.12.2024 verwiesen. Gegen die Vorhaben bestehen weiterhin <u>keine Einwände</u>.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>8. Klimaschutz, Energiewende und Verkehr (SFB 7)</b> Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen i. d. F. vom 01.12.2025 und zur Aufstellung der Bebauungspläne "Auf der Heide" und „An der Bildeiche“, beide i. d. F. vom 01.12.2025: <u>Es wird auf die Stellungnahmen in den jeweiligen Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 18.12.2024 verwiesen. Diese behalten weiterhin Gültigkeit.</u></p>	<p>An der Beschlussfassung vom 01.12.2025 zur Stellungnahme vom 18.12.2024 wird festgehalten.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<b>Stellungnahme vom 18.12.2024</b>	<b>Fachliche Bewertung/ Beschlussvorschläge vom 01.12.2025</b>
<p>Die Gemeinde Holzkirchen plant mit der 5. Flächennutzungsplanänderung die Umwidmung der bisherig landwirtschaftlich genutzten Flächenbereiche als Sondergebiet Photovoltaik zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 12 BauNVO und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB bzw. als Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.</p> <p>Mit dieser Änderung unterstützt die Gemeinde Holzkirchen eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und leistet in ihrem Gebiet einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils an Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung.</p> <p><u>Der Fachbereich Klimaschutz, Energiewende und Mobilität unterstützt dieses Vorhaben, da die Gemeinde Holzkirchen somit einen wertvollen Beitrag zur Energiewende leistet.</u></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, die Abwägung der Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg gemäß der fachlichen Bewertung und dem Vorschlag des Büros arc.gruen vorzunehmen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

<b>TOP 1.1.5</b>	<b>Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) - Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern</b>
------------------	---

### Sachverhalt:

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<b>Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern</b>	
Schreiben vom 23.01.2026 zum Bebauungsplan „An der Bildeiche“	
<p>Das Planvorhaben <u>schließt an die Vorrangfläche für Sandstein SS 4 „Sandstein Nördlich Wüstenzell“ an.</u>  Ein uneingeschränkter, <u>vollkommener Abbau</u> dieser standortgebundenen Lagerstätte <u>muss möglich bleiben.</u>  Auf die <u>Duldung</u> der evtl. durch einen Abbau <u>entstehenden Immissionen</u> wurde im Bebauungsplan unter Punkt 3.1 <u>hingewiesen.</u></p>	<p>Die Lage des Vorranggebiets wurde zur Kenntnis genommen und das Plangebiet entsprechend außerhalb der Vorrangfläche angeordnet.  Weiterhin dient die vorliegende Planung keiner schutzwürdigen Nutzung; es wird auch zukünftig keinen dauerhaften Aufenthalt von Personen im Plangebiet geben, sodass der Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte weiter möglich ist.  Ggf. bestehende Risiken, wie bspw. Erschütterungen, Staub, sind durch den Anlagenbetreiber zu dulden (vgl. Ziff. 3.1 der textlichen Hinweise).</p>
<b>Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern</b>	
Schreiben vom 23.01.2026 zur 5. Flächennutzungsplanänderung	
<p>Das Planvorhaben „An der Bildeiche“ <u>schließt an die Vorrangfläche für Sandstein SS 4 „Sandstein Nördlich Wüstenzell“ an.</u>  Ein uneingeschränkter, <u>vollkommener Abbau</u> dieser standortgebundenen Lagerstätte <u>muss möglich bleiben.</u>  Auf die <u>Duldung</u> der evtl. durch einen Abbau <u>entstehenden Immissionen</u> wurde im Bebauungsplan unter Punkt 3.1 <u>hingewiesen.</u></p>	<p>Die Lage des Vorranggebiets wurde zur Kenntnis genommen und das Plangebiet entsprechend außerhalb der Vorrangfläche angeordnet.  Weiterhin dient die vorliegende Planung keiner schutzwürdigen Nutzung; es wird auch zukünftig keinen dauerhaften Aufenthalt von Personen im Plangebiet geben, sodass der Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte weiter möglich ist.  Ggf. bestehende Risiken, wie bspw. Erschütterungen,</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
	Staub, sind durch den Anlagenbetreiber zu dulden (vgl. Ziff. 3.1 der textlichen Hinweise).
Bezüglich des <u>Bebauungsplanes „Auf der Heide“</u> werden nach den hier vorliegenden Unterlagen <u>keine von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.</u>	Wird zur Kenntnis genommen.

### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, die Abwägung der Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern gemäß der fachlichen Bewertung und dem Vorschlag des Büros arc.gruen vorzunehmen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

<b>TOP 1.1.6</b>	<b>Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) - Regierung von Unterfranken, Höh. Landesplanungsbehörde</b>
------------------	--

### Sachverhalt:

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<b>Regierung von Unterfranken – höhere Landesplanungsbehörde</b>	
Schreiben vom 28.01.2026 zum Bebauungsplan „Auf der Heide“, dem Bebauungsplan „An der Bildeiche“ und der 5. Flächennutzungsplanänderung	
Als höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken haben wir mit Schreiben vom 12.12.2024 zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne Stellung genommen. Im Ergebnis haben wir festgestellt, dass die <u>Ausweisung der beiden Sondergebiete dem Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung trägt</u> . Zu den von der Planung weiterhin betroffenen fachlichen Belangen des <u>Landschaftsbildes</u> , der <u>Landwirtschaft</u> und dem <u>Trinkwasserschutz</u> haben wir eine <u>Beteiligung der jeweiligen Fachstellen</u> empfohlen.	Zu den Belangen des Landschaftsbildes, der Landwirtschaft und dem Trinkwasserschutz wurden die jeweiligen Fachstellen (untere Naturschutzbehörde, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) beteiligt: - Die <u>Untere Naturschutzbehörde</u> (vgl. Stellungnahmen vom 18.12.2024) teilte die Einschätzung, dass die voraussichtlichen Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch den Gehölzbestand der unmittelbaren Umgebungen auf das Landschaftsbild gering sind. Potenzielle Auswirkungen auf den nördlich, topographisch oberhalb des beplanten Bereichs in Wüstenzell befindlichen Bildstock („Lieblingsplatz“ in Holzkirchen) können aufgrund der topographisch höheren Lage des Bildstocks und der Entfernung der Module (min. 30 m) sowie deren Ausrichtung nach Süden ausgeschlossen werden. - Das <u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</u> äußerte zum Vorentwurf noch Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (vgl. Stellungnahme vom 18.12.2024). Im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf wurden diesbezüglich keine Bedenken mehr geäußert (vgl. Stellungnahme vom 30.01.2026 bzw. 04.02.2026). - Das <u>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg</u> verweist auf die Wasserschutzgebietsverordnung sowie das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Umwelt hinsichtlich des Baus von Frei-

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
Aus landesplanerischer Sicht werden <u>keine Bedenken</u> gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung der beiden Bebauungspläne erhoben.	flächen-Photovoltaikanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten. Hierauf wird in den jeweiligen Bebauungsplänen verwiesen; die Vorgaben sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Im Ergebnis werden von den Fachstellen somit keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.  Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Hinweis an die Gemeinde Holzkirchen</u> Wir bitten darum, uns nach Abschluss der Verfahren die rechtskräftigen Fassungen des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne mit Begründungen auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) zur Pflege des hiesigen Rauminformationssystems an folgende E-Mail-Adresse zukommen zu lassen: poststelle@reg-ufr.bayern.de. Vielen Dank!	Wird zur Kenntnis genommen.

### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, die Abwägung der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, höh. Landesplanungsbehörde gemäß der fachlichen Bewertung und dem Vorschlag des Büros arc.gruen vorzunehmen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

<b>TOP 1.1.7</b>	<b>Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) - Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg</b>
------------------	--

### Sachverhalt:

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<b>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg</b> Schreiben vom 30.12.2025 zum Bebauungsplan „Auf der Heide“, dem Bebauungsplan „An der Bildeiche“ und der 5. Flächennutzungsplanänderung	
Unser Schreiben zu den o. g. Vorhaben der Gemeinde Holzkirchen vom 05.12.2024 Az. 4-4621-WÜ149 ist <u>noch immer gültig</u> . In diesem Schreiben verwiesen wir auf die Lage der Flächen im <u>Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Wertheim</u> . Insofern gilt die entsprechende <u>Trinkwasserschutzverordnung</u> . Zudem verwiesen wir auf das <u>Merkblatt Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamts für Umwelt „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“</u> .	An der Beschlussfassung vom 01.12.2025 zur Stellungnahme vom 05.12.2024 wird festgehalten.  Unter Ziff. 2.6 der jeweiligen textlichen Hinweise zu den beiden Bebauungsplänen wird auf die zu beachtende Wasserschutzgebietsverordnung sowie auf das zu berücksichtigende Merkblatt Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) verwiesen.

### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, die Abwägung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg gemäß der fachlichen Bewertung und dem Vorschlag des Büros arc.gruen vorzunehmen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

<b>TOP 1.1.8</b>	<b>Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2 BauGB) - Stadtwerke Wertheim</b>
----------------------	---

**Sachverhalt:**

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p><b>Stadtwerke Wertheim</b> Schreiben vom 14.01.2026 zum Bebauungsplan „Auf der Heide“, dem Bebauungsplan „An der Bildeiche“ und der 5. Flächennutzungsplanänderung</p> <p><b><u>Gas- und Wasserversorgung</u></b> In Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt und das Gesundheitsamt sind <u>Überwachungspläne zur Sicherung und Überwachung der Wasserqualität festzulegen, vor und während der Bauarbeiten.</u> Auf die bereits in vorhergehenden Stellungnahmen genannten Punkte wird erneut hingewiesen.</p> <p><b><u>Stromversorgung</u></b> Keine Einwände</p> <p><b><u>Steuerkabel- und Glasfaserversorgung</u></b> Keine Einwände</p> <p><b><u>Wärmeversorgung</u></b> Keine Einwände</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 29.01.2025 wird berücksichtigt.</p>
<b><u>Stellungnahme vom 29.01.2025</u></b>	<b><u>Beschlussfassung vom 01.12.2025</u></b>
<p><b><u>Allgemeine Stellungnahme:</u></b> Bei Tiefbauarbeiten sind <u>Planauskünfte</u> in Abstimmung mit der Abteilung NIS (nis@stadtwerke-wertheim.de) einzuholen.</p> <p><b><u>Stellungnahme Abteilungsleiter Stromnetze</u></b> Bezüglich der Baumaßnahme gibt es Seitens der Stromabteilung <u>keine Einwände.</u> Die Stadtwerke Wertheim sind in Holzkirchen kein Netzbetreiber. Bezüglich dem Netzverknüpfungspunktes ist der <u>ortsansässige Netzbetreiber anzufragen.</u></p> <p><b><u>Stellungnahme Gruppenleiter Steuerungstechnik</u></b> Keine Einwände der Abteilung Steuerungstechnik.</p> <p><b><u>Stellungnahme Abteilungsleiter – Gas-Wasser</u></b> Die geplanten Anlagen befinden sich im Wasserschutzgebiet Dertingen. Die Belange der <u>Wasserschutzgebietsverordnung</u> sind einzuhalten. Beim Bau und Betrieb der Anlage ist auf <u>äußerste Sauberkeit</u> zu achten, und ein <u>negativer Einfluss auf das Grundwasser ist auszuschließen.</u> Besonderes Augenmerk sollte auf die <u>Transformatoren</u> gelegt werden. Wenn möglich, sollten <u>ölfreie Transformatoren</u> verwendet werden.</p> <p><b><u>Stellungnahme Planung Gas, Wasser, Wärme und Bäder</u></b> Wärmeabteilung ist hier nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Wasserschutzgebietsverordnung wird in den Bauleitplänen verwiesen.</p>

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, die Abwägung der Stellungnahme der Stadtwerke Wertheim gemäß der fachlichen Bewertung und dem Vorschlag des Büros arc.gruen vorzunehmen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

<b>TOP 1.2 Bauleitplanung; 5. FNP-Änderung + BPL "Auf der Heide" + BPL "An der Bildeiche"; hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB</b>
---

**Sachverhalt:**

Die Entwürfe der Bebauungspläne „Auf der Heide“ und „An der Bildeiche“ sowie der 5. Flächennutzungsplanänderung in der jeweiligen Fassung vom 01.12.2025 mit Begründungen, Umweltberichten und Anhängen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.12.2025 bis einschließlich 30.01.2026 im Internet veröffentlicht.

Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 1.3 Bauleitplanung; 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan - Feststellungsbeschluss</b>
---

**Sachverhalt:**

Die eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung wurden vorgetragen. Den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen wird gefolgt.

Durch die in der Gemeinderatssitzung gefassten Abwägungen und Beschlüsse ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen an der Flächennutzungsplanänderung; es sind lediglich redaktionelle Änderungen vorzunehmen (Aktualisierung der Gesetzesgrundlagen). Diese wurden bereits vor der Sitzung in die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 20.04.2026 eingearbeitet. Eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen stellt die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 20.04.2026 fest.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

## **TOP 1.4 Bauleitplanung; Bebauungsplan "Auf der Heide" - Satzungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

Die eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung wurden vorgetragen. Den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen wird gefolgt.

Durch die in der Gemeinderatssitzung gefassten Abwägungen und Beschlüsse ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen am Bebauungsplan; es sind lediglich redaktionelle Änderungen vorzunehmen (Aktualisierung der Gesetzesgrundlagen). Diese wurden bereits vor der Sitzung in den Bebauungsplan in der Fassung vom 20.04.2026 eingearbeitet. Eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen beschließt den Bebauungsplan „Auf der Heide“ in der Fassung vom 20.04.2026 als Satzung.

**Einstimmig beschlossen                      Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

## **TOP 1.5 Bauleitplanung; Bebauungsplan "An der Bildeiche" - Satzungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

Die eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung wurden vorgetragen. Den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen wird gefolgt.

Durch die in der Gemeinderatssitzung gefassten Abwägungen und Beschlüsse ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen am Bebauungsplan; es sind lediglich redaktionelle Änderungen vorzunehmen (Aktualisierung der Gesetzesgrundlagen). Diese wurden bereits vor der Sitzung in den Bebauungsplan in der Fassung vom 20.04.2026 eingearbeitet. Eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen beschließt den Bebauungsplan „An der Bildeiche“ in der Fassung vom 20.04.2026 als Satzung.

**Einstimmig beschlossen                      Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

**Sachverhalt:**

**1. Bedarfsabfrage allgemein**

Im Februar 2026 wurde eine Bedarfsabfrage an alle Eltern aus Holzkirchen/Wüstenzell und vereinzelt an die Eltern der schon anwesenden Kinder aus anderen Gemeinden im Alter von 0 bis 14 Jahren ausgegeben. Es wurden der Bedarf nach einem Kita-Platz und die genauen Buchungszeiten abgefragt. Hierbei konnten „Wunschzeiten“ (Zeiten, die außerhalb der jetzigen Öffnungszeiten 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr liegen) angegeben werden.

Die Auswertung der diesjährigen Daten zeigt, dass die Buchungen innerhalb der jetzigen Öffnungszeiten liegen (1 Familie mit 2 Kindern bis 16:00 Uhr, 1 Familie mit 2 Kindern ab 07:00 Uhr). Die Festlegung der Schließtage findet eine hohe Akzeptanz bei den Eltern. Es gab keine Anfrage/Buchung für die abgefragten Schließtage.

**2. Auswertung der Bedarfsabfrage 2026/2027**

**2.1 Bedarfsmeldung (Bedarfsabfrage - Stand April 2026)**

- 139 Fragebögen versandt
- Rücklauf 88 Fragebögen (Rücklaufquote 63 %), davon 36 mit der Angabe kein Bedarf
- Bedarf angemeldet für
  - 33 Regelkinder (Alter 3 - 6 Jahre);
    - davon 11 Vorschulkinder (davon 2 Korridorkinder)
    - davon 0 Kind mit Einschränkung;
  - 11 U3-Kinder;
    - davon 0 Kind mit Einschränkung;
  - 7 Ferienkinder (einzelne Tage verteilt auf alle Ferien)

Aus Greußenheim ist 1 Kind angemeldet. Neuanfragen extern liegen aktuell keine vor.

**2.2 Platzbedarf**

Belegung ohne Ferienbücher

Monat	Kinder	Plätze
September	41	49
Oktober	42	51
November/Dezember	42	51
Januar/Februar/März	43	53
April	44	55
Mai	44	55
Juni/Juli	44	55

Kapazität von 70 Betreuungsplätzen, Notplätze sind für Veränderungen im Laufe des Betreuungsjahres erforderlich. 15 Plätze wären noch frei.

Anmerkungen:

Kinder unter 2,5 Jahre belegen zwei Plätze, im Laufe des Kindergartenjahres verändert sich durch das Alter der Kinder somit auch die Platzzahl. Kinder mit Einschränkung zählen 4 Plätze, mit Einzelintegrationskraft.

Ferienbücher können aus der Platzverteilung herausgenommen werden, da wir 10 zusätzliche Plätze in den bayerischen Schulferien haben, jedoch keine zusätzlichen Personalstunden. 7 Kinder sind angemeldet. Der gesetzliche Betreuungsanspruch wird für das Kita-Jahr 2026/2027 erfüllt.

### 2.3 Öffnungszeiten:

Aktuelle Öffnungszeiten:

Mo: 07:30 bis 15:00 Uhr  
 Di: 07:30 bis 15:00 Uhr                      Team-Sitzung 14-tägig, 15:00 – 17:00 Uhr  
 Mi: 07:30 bis 15:00 Uhr  
 Do: 07:30 bis 15:00 Uhr  
 Fr: 07:30 bis 15:00 Uhr

### 2.4 Buchungszeiten ab September 2026

Zeit	Regelkinder	U 3 Kinder
07:30	13	2
08:00	31	6
08:30	33	7
09:00	33	7
12:00	33	5
12:30	33	5
13:00	33	5
13:30	32	4
14:00	24	4
14:30	22	3
15:00	22	1

**Alle Kinder sind täglich zu den gleichen Zeiten gebucht.**

Die Buchungszeiten sind weitestgehend so geblieben. Nachbereitung für das Personal bis 15:30 Uhr.

In der Bedarfsabfrage wurde mitgeteilt, dass mindestens 5 Kinder in den Randzeiten anwesend sein sollen.

Eine Beibehaltung der Öffnungszeit auf 15:00 Uhr ist sinnvoll, da aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht eine Person alleine in der Einrichtung sein sollte.

### 2.5 Personalplanung

Aus den Buchungsstunden errechnet sich ein Personalbedarf von 135 Fachkraftstunden. Der Anstellungsschlüssel würde dann bei 1:8,14 im Jahresdurchschnitt liegen.

Der empfohlene und als Mindestwert stets angestrebte AS liegt bei 1:10,0.

Bei der Personalbemessung gilt es zu beachten, dass der U3-Bereich (7 bzw. 11 Kinder) dringend von 3 Mitarbeiterinnen betreut werden sollte.

Bestand Personalstunden: 260 Stunden

Erzieherin A Leitung                      30 Stunden (davon 10 Stunden Verwaltung)  
 Erzieherin B                                      30 Stunden  
 Erzieherin C                                      35 Stunden  
 Erzieherin D                                      30 Stunden  
 Erzieherin E (Springer)                      20 Stunden  
 Pflegerin A                                        25 Stunden

Pflegerin B	25 Stunden
Pflegerin C	35 Stunden
Pflegerin D	30 Stunden

Bleiben die Stunden erhalten, liegt der AS bei 8,20. Aufgrund von guter Personalbesetzung mussten wir nur einmal personalbedingt schließen.

Um auf 9,0 zu kommen müssten 30 Fachkraftstunden und ebenfalls 10 Ergänzungsstunden gekürzt werden.

Um auch weiterhin eine pädagogisch sinnvolle Bildung, Erziehung und Betreuung zu ermöglichen und gleichzeitig die Problematik von Engpässen bei Ausfall von Personal (Krankheit usw.) zu reduzieren, erscheint es sinnvoll, den Anstellungsschlüssel 1:9,0 als Ziel zu definieren, um so auch bei der Verteilung der Stunden unserer Leitung einen Verwaltungsstundenanteil zu ermöglichen und dem erhöhten Koordinierungsbedarfs des An- und Umbaus gerecht zu werden. Die Verteilung der Arbeitszeiten erfolgt entsprechend den Erfordernissen aus der Kinderzahl und den Buchungszeiten.

<u>Personalstunden bei 9,0:</u>	<u>220 Stunden</u>
Erzieherin A Leitung	30 Stunden (davon 10 Stunden Verwaltung)
Erzieherin B	30 Stunden
Erzieherin C	35 Stunden
Erzieherin D (Springer)	20 Stunden
Pflegerin A	25 Stunden
Pflegerin B	30 Stunden
Pflegerin C	30 Stunden
Pflegerin D	20 Stunden

### 3. Festlegungen

3.1 Platzzahl – siehe Ziffer 2.2

3.2 Öffnungszeiten – siehe Ziffer 2.3

3.3 Personalbedarf – siehe Ziffer 2.5 Personalstunden bei 9,0

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Auswertung der Bedarfsabfrage zu Kenntnis und stimmt den Festlegungen unter Ziffer 3 zu.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

<b>TOP 3 Erweiterung Haus des Kindes, Holzkirchen; Vorstellung Alternativplanung Architekten Schuler, Schickling, Rössel</b>
--

**Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 26.05.2025 (TOP 2 nöT) wurde aus dem VGV-Verfahren der Auftrag an das Architekturbüro Schuler, Schickling und Rössel aus Großheubach ab der Leistungsphase 3 (bis 9) vergeben.

Am 18. September fand eine erste Besprechung zwischen Herrn Rössel vom Architekturbüro und der Gemeinde Holzkirchen statt. Dabei wurde Herr Rössel vermittelt, dass die Gemeinde an einer Lösung interessiert sei, die ggf. Verbesserungen zur vorhandenen Planung ergeben und bestenfalls auch bei den Kosten.

Nach der Begehung wurden in der weiteren Besprechung Alternativen aufgezeigt. In der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2025 wurde das Büro Schuler, Schickling, Rössel mit der Zusatzvereinbarung zum Architektenvertrag beauftragt. Darüber hinaus hat der Gemeinderat um frühzeitige Beteiligung gebeten.

Am 06.01.2026 wurden dem Büro die Vermessungsergebnisse als Grundlage für die weitere Planung übersandt. Am 19.01.2026 hatte das Büro Rückfragen, betreffend Speiseraum, Decke bestehender Anbau, Mehrzweckraum, Fachplanung, Bauweise und Heizung. Mit Mail vom 22.01.2026 konnten diese beantwortet werden.

Auf die Sachstandsanfrage des Vorsitzenden vom 28.02.2026 übersandte das Büro am 02.03.2026 zwei mögliche Varianten, wobei eine Variante aus Kostengründen nicht weiter betrachtet worden ist. Die Vorstellung der möglichen Variante erfolgte am 12.03.2026 in der VGem Helmstadt unter Einbeziehung der Kita-Leitung. Hieraus ergab sich Abstimmungsnotwendigkeit mit dem LRA Würzburg.

Der Vorsitzende stimmte sich hierzu per Mail am 17.03.2026 mit Frau Bördlein (FB32) ab, bei einem Termin im LRA am 27.03.2026 wurden notwendige Anpassungen besprochen und am 28.03.2026 an das Büro weitergeleitet.

Mit Mail vom 07.04.2026 wurden durch das Büro die angepassten Unterlagen vorgelegt. Arch. Rössel stellt dem GR die Entwürfe vor und steht für Rückfragen zur Verfügung.

Der Gemeinderat wünscht die in dem vorgestellten Vorentwurf ausgearbeitete Planung der Toiletten noch mal zu überdenken und ggf. zu überarbeiten und umzuplanen, damit eine nachhaltige Nutzung des Gebäudes grundsätzlich vorbereitet ist.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den vorgestellten Entwurf zu billigen und beauftragt den Vorsitzenden, sich im nächsten Schritt mit der Regierung von Unterfranken abzustimmen. Das Ergebnis wird mit dem Büro besprochen und dem Gemeinderat vorgestellt.

**Einstimmig beschlossen****Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

<b>TOP 4</b>	<b>Vergabe der Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Ost (Wertheim-Urphar)</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Das Einzugsgebiet der Kläranlage Wertheim Ost (Urphar) ist länderübergreifend strukturiert. Dabei leitet die bayerische Gemeinde Holzkirchen mit ihrem Gemeindeteil Wüstenzell ihr Abwasser über das baden-württembergische Kanalnetz Dertingen in die Kläranlage Urphar ein.

Da die derzeitigen hydraulischen Berechnungen für diesen Einleitungsbereich noch auf Daten aus dem Jahr 2001 basieren, entsprechen sie nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Im Rahmen einer Abstimmung vom 25. September 2025 wurde aufgrund der Komplexität dieser grenzüberschreitenden Entwässerung eine ganzheitliche Systembetrachtung als zwingend erforderlich eingestuft.

Dies ist insbesondere deshalb dringlich, da die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Kläranlage sowie die zugehörigen Mischwasserbauwerke auslaufen. Um die notwendige Neubeauftragung bis Ende 2027 realisieren zu können, müssen die fachspezifischen Überrechnungen und Planungen für die Einleitung aus Holzkirchen und Wüstenzell unmittelbar begonnen werden.

Das Ingenieurbüro IBU hat für den auf die Gemeinde Holzkirchen entfallenden Anteil ein Angebot über 30.362,85 € (brutto) vorgelegt. Da die Gemeinde Holzkirchen im Haushalt 2026 keine entsprechenden Mittel bereitgestellt hat, hat sich die Stadt Wertheim bereit erklärt, die Kosten für die Schmutzfrachtberechnung vorzufinanzieren.

Für den damit verbundenen administrativen Aufwand erhebt die Stadt Wertheim einen Verwaltungsaufschlag in Höhe von 5 % auf die Netto-Rechnungssumme des Ingenieurbüros. Die Gesamtsumme wird der Gemeinde Holzkirchen im Jahr 2027 in Rechnung gestellt.

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	31.506,14 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

Die Gesamtausgaben in Höhe von 31.506,14 € werden im Haushalt 2027 berücksichtigt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt das Ingenieurbüro IBU mit der Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Gemeinde Holzkirchen (inkl. Ortsteil Wüstenzell). Die Abwicklung erfolgt im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit über die Stadt Wertheim, die für die Planungskosten in Höhe von 30.362,85 € (brutto) in Vorleistung tritt. Die Gemeinde Holzkirchen erstattet diesen Betrag zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags von 5 % im Haushaltsjahr 2027 an die Stadt Wertheim.

**Mehrheitlich beschlossen**

**Ja 9 Nein 1 Anwesend 10**

<b>TOP 5</b>	<b>Bauantrag (isolierte Befreiung): Bau eines Geräteschuppens bzw. Carports auf Fl.Nr. 770/4, Kirchbergstraße 9, Wüstenzell</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 10.02.2026, eingegangen am 12.03.2026 und ergänzt am 30.03.2026, wird die baurechtliche Genehmigung in Form einer sog. isolierten Befreiung gem. Art. 63 BayBO für den Bau eines Geräteschuppens bzw. eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 770/4, Kirchbergstraße 9, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter der Kirche“ von Wüstenzell beantragt.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1b BayBO sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze (Carports) mit einer Fläche bis zu 50 m<sup>2</sup> verkehrsfrei. Laut Antragsunterlagen befindet sich der geplante Carport mit den Maßen 6,00 m x 4,00 m und einer Wandhöhe von 2,35 m – 2,50 m jedoch außerhalb der im Bebauungsplan „Hinter der Kirche“ festgesetzten Baugrenze. Somit ist für das im Grundsatz verkehrsfreie Vorhaben eine entsprechende Befreiung bezüglich der Baugrenze erforderlich.

Die Entscheidung über isolierte Befreiungen wurde auf die Gemeinden übertragen, sodass über den vorliegenden Antrag nach Beschlussfassung des Gemeinderates durch einen Bescheid der VGem entschieden wird.

Die Antragsunterlagen sind vollständig; es sind somit keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung der entsprechenden isolierten Befreiung entgegenstehen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die beantragte isolierte Befreiung betreffend der Baugrenzüberschreitung auf Fl.Nr. 770/4, Kirchbergstraße 9 in Wüstenzell zu erteilen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

<b>TOP 6</b>	<b>Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen</b>
--------------	--

<b>TOP 6.1</b>	<b>Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder</b>
----------------	---

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende bedankte sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die konstruktive, sachbezogene und zielorientierte Zusammenarbeit. Die Ergebnisse können sich sicherlich sehen lassen.

Dem Zeitgeist und den gesellschaftlichen Entwicklungen konnte insofern getrotzt werden, als dass bei allen unterschiedlichen Auffassungen das Erzielen eines sachgerechten Ergebnisses die Diskussionen und die Entscheidungen prägten. Leider konnte ein tiefgreifender Teamgedanke im Gemeinderat nicht im gewünschten Ausmaß realisiert werden, auch wenn der „Gemeinderatsstammtisch“ ein guter Schritt in die richtige Richtung war.

Den ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern überreichte er ein kleines Präsent als Zeichen des Dankes und wünschte für die Zukunft alles Gute.

Folgende Gremiumsmitglieder wurden verabschiedet:

Roland Kempf	6 Jahre
Christine Müller	6 Jahre
Jochen Reinlein	6 Jahre
Alexander Hupp	12 Jahre
Elke Krüger	12 Jahre
Kai-Uwe Schmitt	12 Jahre
Rolf Traub	18 Jahre

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

### **Zur Kenntnis genommen**

Daniel Bachmann  
Vorsitzender

Michaela Cieslik  
Schriftführerin